

gleichzeitig über eine Reihe von Fragen entscheidet, die eine beschleunigte Fortführung des Verfahrens sichern. So sollte das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt Klarheit über die Bestellung eines Verteidigers (§76 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) und über die in der Hauptverhandlung erforderlichen Beweise gewinnen.

111. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Jedes Eröffnungsverfahren muß mit einer Entscheidung des Gerichts über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens abgeschlossen werden. Die in diesem Verfahrensabschnitt möglichen Entscheidungen sind in § 172 StPO aufgezählt. Es sind:

- a) die Eröffnung des Hauptverfahrens,
- b) die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
- c) die vorläufige Einstellung des Verfahrens,
- d) die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt.

Diese gesetzliche Aufzählung der Entscheidungsmöglichkeiten ist erschöpfend. Das Gericht hat keine Möglichkeit irgendeines anderen Abschlusses des Eröffnungsverfahrens.

Die wichtigste und auch häufigste Entscheidung des Gerichts im Eröffnungsverfahren ist die Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Der Eröffnungsbeschluß

A.

Mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ordnet das Gericht die Durchführung des Hauptverfahrens an. Im Eröffnungsbeschluß bestätigt das Gericht ausdrücklich, daß ein ernsthafter, begründeter Verdacht einer verbrecherischen Handlung des Beschuldigten besteht. Der Eröffnungsbeschluß enthält somit bereits eine gegenüber der Anklage weitergehende inhaltliche Einschätzung des Sachverhalts. Er bringt zum Ausdruck, daß das Eingreifen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der Einhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesetzlichkeit erforderlich ist. Der Erlaß des Eröffnungsbeschlusses setzt daher voraus, daß die Sache vom Gericht umfassend geprüft wurde und alle Voraussetzungen für die Durchführung des Hauptverfahrens gegeben sind (§176 Abs. 1 Satz 1 StPO). Mit dieser Entscheidung beginnt ein neuer Hauptabschnitt des Strafprozesses, das gerichtliche Hauptverfahren. Der Beschuldigte ist nun-